

ALLGEMEINE KREDITBEDINGUNGEN

TITEL I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1: Präambel

1. Für Krediteröffnungen, eingeräumte Kontoüberziehungen, Darlehen, Bankbürgschaften, Fertigstellungsgarantien, Kassenfazilitäten und sonstige Vorschüsse beliebiger Art, die von der Genossenschaftsbank Raiffeisen, nachstehend bezeichnet als „das Finanzinstitut“, ihren Kunden gewährt wurden oder in Zukunft gewährt werden (nachstehend „der Kredit“), gelten die vorliegenden allgemeinen Kreditbedingungen, nachstehend bezeichnet als „allgemeine Bedingungen“, und die Sondervereinbarungen, die eventuell zwischen dem Finanzinstitut und dem Kunden abgeschlossen werden und gegebenenfalls Vorrang vor jeder anderslautenden Bestimmung haben. Für den Kredit gelten ferner die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Finanzinstituts sowie die Bestimmungen der notariellen Krediteröffnung, deren Kenntnisnahme und vorbehaltlose Annahme die kreditnehmende Partei hiermit bestätigt.
2. Zum Zeitpunkt des Kreditantrags ist der Kunde verpflichtet dem Finanzinstitut alle zur Prüfung seiner Kreditwürdigkeit erforderlichen Informationen (in Bezug auf seine Bedürfnisse, seine finanzielle Situation und seine Präferenzen) zu übermitteln. Der Kunde verpflichtet sich richtige und so weit wie nötig vollständige Informationen anzugeben, um eine angemessene Prüfung seiner Kreditwürdigkeit zu gewährleisten. Falls die angegebenen Informationen unvollständig sind, kann das Finanzinstitut genauere Angaben über die empfangenen Informationen verlangen. Wenn die Prüfung der Kreditwürdigkeit nicht erfolgen kann, wird der Kredit dem Kunden nicht gewährt. Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor den Kreditvertrag zu verweigern oder zu kündigen, wenn Informationen vorsätzlich verschwiegen oder gefälscht werden.

Sollte im Übrigen das Finanzinstitut dem Kunden auf der Grundlage der zur Verfügung gestellten Informationen und der Einschätzung der sich daraus ergebenden Kreditwürdigkeit einen Kredit bewilligen, kann der endgültige Abschluss eines Kreditvertrages unter Umständen spezifische Risiken für die finanzielle Situation des Kunden nach sich ziehen.
3. Der Kredit entsteht durch die entsprechende Einwilligung der kreditnehmenden Partei, die ordnungsgemäß auf der Kreditvereinbarung angebracht wurde.
4. Das Finanzinstitut kann die vorliegenden allgemeinen Bedingungen jederzeit ändern, um eventuellen gesetzlichen oder rechtlichen Änderungen sowie den Usancen des Finanzplatzes und der Marktlage Rechnung zu tragen.

Die Mitteilung dieser Änderungen kann durch Schriftverkehr, Kontoauszüge, Anzeige auf der Webseite oder jedes andere Kommunikationsmittel im Ermessen des Finanzinstituts erfolgen. Die Änderungen gelten als vom Kunden angenommen, sofern er innerhalb der dreißig auf den Versand des betreffenden Schreibens oder der Mitteilung folgenden Tage keinen Widerspruch einlegt.
5. Das Finanzinstitut kann seine Forderungen gegenüber der kreditnehmenden Partei jederzeit ganz oder teilweise an Dritte abtreten. Gegebenenfalls wird die Abtretung der kreditnehmenden Partei im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen mitgeteilt.

Des weiteren können Hypothekarforderungen gegebenenfalls dem Finanzinstitut als Sicherheiten für die Ausgabe von Pfandbriefen dienen.
6. Im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung wird/werden der oder die begünstigte(n) Kunden(n) eines oder mehrerer Kredite als „die kreditnehmende Partei“ bezeichnet.

Artikel 2: Realisierung des Kredits

Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, die Realisierung des Kredits auszusetzen, bis:

- der/die Begünstigte(n) einer Kreditvereinbarung entsprechend den geschäftlichen Usancen und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen vom Finanzinstitut als Kunde(n) angenommen wurde(n),
- die kreditnehmende Partei ihm gegenüber die Erfüllung aller Verpflichtungen nachgewiesen hat, die sie gegenüber dem Finanzinstitut eingegangen ist und die im Schriftwechsel zwischen den Parteien festgelegt sind, insbesondere:
 - Erfüllung der Formalitäten, durch die die Garantien und die gebildeten oder zu bildenden Sicherheiten zwischen den Parteien und gegenüber Dritten wirksam werden und/oder
 - Effektive Eintragung der Hypothek mit dem zwischen den Parteien vereinbarten Rang.

Das Finanzinstitut kann sämtliche Beträge, die ihm auf Grund von vor dem Datum der Kreditgewährung eingegangenen Verpflichtungen von der kreditnehmenden Partei geschuldet sind oder geschuldet werden können, mit dem gewährten Kredit verrechnen.

Der Kredit ist durch die im Schriftwechsel zwischen den Parteien vorgesehenen oder vorzusehenden Transaktionen und ansonsten durch alle Banktransaktionen realisierbar, die von der kreditnehmenden Partei oder auf ihre Rechnung durchgeführt wurden oder werden, insbesondere Vorschüsse auf Kontokorrentkonten oder anderer Art, Diskont, Wechselbürgschaft, Akzept und Indossament von Forderungspapieren (Wechsel, Schecks, eigener Wechsel, Warrants usw.), Ausstellung von Akkreditiven, Garantie, Delkrederevereinbarung oder Bürgschaft durch die kreditnehmende Partei an das Finanzinstitut auf Rechnung Dritter oder durch das Finanzinstitut an Dritte auf Rechnung der kreditnehmenden Partei, Eröffnung eines einfachen oder eines Dokumentenakkreditivs, Einräumung einer Kontoüberziehung.

Die obenstehende Aufzählung ist hinweisend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Falls das Finanzinstitut für die kreditnehmende Partei Wechsel diskontiert oder falls es für die kreditnehmende Partei Garantien oder Bürgschaften übernimmt, ist das Finanzinstitut befugt, zu diesem Zweck einen Teil des Kredits in Höhe des Nennwertes der zum Diskont vorgelegten Wechsel bzw. in Höhe des durch das Finanzinstitut garantierten oder verbürgten Betrags vorzusehen, ohne dass in jedem Einzelfall eine diesbezügliche Erklärung erforderlich wäre.

Sollte der Kredit aus einem beliebigen Grund enden, ist das Finanzinstitut befugt, den Betrag sämtlicher diskontierten Wechsel, unabhängig von ihrem Fälligkeitsdatum, dem Konto zu belasten, ebenso wie sämtliche Bürgschaften oder Garantien, obwohl sie bisher zu keiner Zahlung geführt haben.

Die kreditnehmende Partei kann sich weder auf einen nicht erfolgten Protest bei Fälligkeit eines von ihr an das Finanzinstitut abgetretenen oder indossierten Forderungspapiers noch auf eine nicht erfolgte Mitteilung solcher Proteste berufen; generell befreit die kreditnehmende Partei das Finanzinstitut von der Erfüllung der durch den koordinierten Text vom 15. Dezember 1962 für Wechsel und Solawechsel vorgesehenen Formalitäten.

Artikel 3: Zinsen, Provisionen und Gebühren

1. Die Zinsen, Provisionen und Gebühren, die von der kreditnehmenden Partei an das Finanzinstitut für den gewährten Kredit zu entrichten sind, werden in der Kreditvereinbarung sowie im Rahmen der geltenden Bankgebühren festgelegt.
2. Das Finanzinstitut erhebt für Transaktionen, die auf Wunsch und Rechnung der kreditnehmenden Partei durchgeführt werden, die in der von ihm festgelegten Höhe üblichen Provisionen und Gebühren.
3. Sämtliche Kosten einschließlich Registrierungs-, Bearbeitungs-, Stempel-, Korrespondenz-, Gutachter- und Nachforschungskosten im Kataster und im Hypothekenamt, sowie Gebühren und Honorare des Finanzinstituts im Zusammenhang mit der Ausführung des Kredits und der damit verknüpften Garantien und Sicherheiten bzw. mit dem Inkasso von Forderungen, gehen zu Lasten der kreditnehmenden Partei und der eventuellen Dritten als Sicherheitsbesteller. Das Finanzinstitut ist berechtigt, diese Kosten einem Konto der kreditnehmenden Partei zu belasten, falls ihr eine entsprechende Abrechnung zugeht.

Das Finanzinstitut kann die vorstehenden Kosten und Honorare gegebenenfalls vorschießen und sie einem Konto der kreditnehmenden Partei in seinen Büchern belasten. Die Zinsen für diese Kosten fallen automatisch ab dem Tag an, zu dem diese Kosten anfallen.

4. Sofern in der Kreditvereinbarung nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, werden die Zinsen für Kontokorrentkredite oder eingeräumte Kontoüberziehungen vierteljährlich am 31. März, 30. Juni, 30. September und 31. Dezember jedes Jahres fällig. Betreffend Darlehensverträge werden sie am letzten Werktag jedes Zeitraums mit Wertstellung vor dem letzten Werktag des jeweiligen Zeitraums berechnet.

Nicht bei Fälligkeit gezahlte Zinsen werden der Hauptforderung hinzugerechnet und tragen automatisch und ohne Mahnung Zinsen zum selben Satz wie die Hauptforderung.

Ferner führen nicht genehmigte Überschreitungen von eingeräumten Kontoüberziehungen oder Kontokorrentkrediten, die sich entweder aus der Kapitalisierung von Sollzinsen oder aus einer vom Kunden veranlassten Transaktion ergeben, ohne Mahnung zu:

- Sollzinsen, die vom Finanzinstitut auf Basis der geltenden Marktbedingungen unter Anwendung eines Zuschlags auf die Interbankensätze, der 10 Prozentpunkte nicht übersteigen darf, festgelegt werden und an die allgemeine Zinsentwicklung angepasst werden können;
- einer Überziehungsgebühr, die zeitanteilig auf den Saldo berechnet wird, der das zulässige Kreditlimit oder die eingeräumte Kontoüberziehung übersteigt. Diese Bestimmung darf nicht mit einer Überziehungsgenehmigung für den Inhaber eines Kontos oder den Mitinhaber eines Sammel- oder Gemeinschaftskontos verwechselt werden.

Die kreditnehmende Partei befugt hiermit das Finanzinstitut zur regelmäßigen Belastung ihres Girokontos mit den vereinbarten Rückzahlungen.

5. Das Finanzinstitut kann die Zinsbedingungen, die Rückzahlungsmodalitäten, die Gebühren und Provisionen sowie die Modalitäten jederzeit ändern, die auf den vorstehend genannten Kredit Anwendung finden, wenn es die kreditnehmende Partei entsprechend den Bestimmungen von Artikel 1 Punkt 4 zweiter Absatz hiervon in Kenntnis setzt.

Wenn die kreditnehmende Partei ein Verbraucher im Sinne der Bestimmungen über Verbraucherkreditverträge laut Verbrauchergesetzbuch ist, werden ihr diese Änderungen vor ihrem Inkrafttreten entsprechend den Bestimmungen von Artikel 1 Punkt 4 zweiter Absatz mitgeteilt.

Im Rahmen eines Immobilienkreditvertrages, der in den Geltungsbereich der Bestimmungen des Verbrauchergesetzbuches fällt, informiert das Finanzinstitut die kreditnehmende Partei vor dem Inkrafttreten über jede Änderung des Sollzinssatzes gemäß den Bestimmungen des Artikel 1 Punkt 4 zweiter Abschnitt, gibt dabei den Betrag der nach dieser Änderung zu leistenden Rückzahlungen an und informiert darüber ob die Zahl und Periodizität letzterer sich ändern werden.

Sollte bei Krediten für Geschäftskunden und sofern in den betreffenden Kreditunterlagen nicht ausdrücklich etwas Anderslautendes vereinbart ist, der geltende Zinssatz von einem externen Referenzindex abhängen, zuzüglich der Marge des Finanzinstituts, gilt als vereinbart, dass der genannte Zinssatz keinesfalls unter dieser Marge liegen kann.

Das Finanzinstitut, das guten Glaubens und im Einklang mit den Gesetzen und Bestimmungen handelt, die für das Institut gelten, verwendet bei (I) Ersetzung eines gleichartigen oder gleichwertigen Index (II) sowie bei Verschwinden oder Fehlen eines angewandten Referenzindex:

- den Ersatzindex, der vom Verwalter des betreffenden Index angegeben wird, oder
- den Index, der von der Zentralbank oder der Regulierungsbehörde vorgegeben wird, die für die Überwachung des betreffenden Index zuständig ist, oder
- gegebenenfalls den gesetzlich festgelegten Index, oder
- einen Index, den es guten Glaubens unter Berücksichtigung der Marktpraxis und der Umstände festlegt, oder
- einen variablen Zinssatz.

Der neue Zinssatz kommt nach einer vorherigen schriftlichen Mitteilung des Finanzinstitutes im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 1 Punkt 4 zweiter Absatz rechtsverbindlich zur Anwendung.

6. Bei Fälligkeit des Kredits fallen für die von der kreditnehmenden Partei geschuldeten Beträge weiterhin automatisch Zinsen, Provisionen und Gebühren bis zu ihrer vollständigen Rückzahlung an. Für den Saldo des Kredits gelten die Sollzinsen zuzüglich höchstens fünf Prozenteinheiten.

Artikel 4: Reklamationen und Verrechnung von Beträgen

Die Situation der kreditnehmenden Partei gegenüber dem Finanzinstitut wird ordnungsgemäß durch die Bücher, den Schriftwechsel und die Quittungen von Letzterem festgestellt. Jede Reklamation in Bezug auf Kontoauszüge muss spätestens innerhalb der dreißig auf das Versanddatum folgenden Tage erfolgen. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Reklamation, gelten die Auszüge als richtig und genehmigt.

Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, jeden zu Gunsten der kreditnehmenden Partei und des/der Bürgen erhaltenen Betrag ganz oder teilweise mit jeder Forderung zu verrechnen, die es aus einem beliebigen Grund gegen die kreditnehmende Partei und den oder die Bürgen hält oder halten kann, und dies auch für den Fall, dass der Auftraggeber eine bestimmte Verrechnung vorsieht.

Artikel 5: Aussetzung und Auflösung

Das Finanzinstitut kann die Nutzung des Kredits jederzeit ganz oder teilweise aussetzen. Die Aussetzung der Nutzung des Kredits, die per Einschreiben mitgeteilt werden muss, führt dazu, dass sämtliche Beträge, die von der kreditnehmenden Partei noch nicht aus dem Kredit entnommen wurden, während der Dauer der Aussetzung und unmittelbar nach dem Versand des Einschreibens nicht mehr verfügbar sind. Trotz dieser Aussetzung sind weiterhin Zinsen, Provisionen und Gebühren für den bereits genutzten Teil des Kredits fällig.

Das Finanzinstitut und die kreditnehmende Partei haben das Recht, den Kredit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat per Einschreiben aufzulösen. Der Saldo des Kredits bleibt rechtmäßig und ohne weitere Mahnung bei Ablauf der genannten Frist fällig.

Ungeachtet der vorstehend genannten Kündigungsfrist ist das Finanzinstitut in folgenden Fällen berechtigt, den Kredit fristlos und ohne weitere Formalitäten aufzulösen und seine vollständige und unverzügliche Rückzahlung zu verlangen:

- falls die kreditnehmende Partei die Verpflichtungen der Kreditvereinbarung oder der vorliegenden allgemeinen Bedingungen nicht erfüllt oder gegen eine beliebige Klausel der Kreditvereinbarung oder der vorliegenden allgemeinen Bedingungen verstößt;
- bei Auflösung eines anderen Kredits der kreditnehmenden Partei bei dem Finanzinstitut durch dieses;
- bei Rechtsverfolgung durch Dritte gegen die kreditnehmende Partei oder den Besteller der Sicherheit für den Kredit, bei Protest zu ihren Lasten sowie generell bei allen Handlungen oder Ereignissen, die die Zahlungsfähigkeit der kreditnehmenden Partei, ihres Ehegatten, sofern keine Gütertrennung besteht, oder einer der Personen, die eine persönliche Bürgschaft zur Sicherung der Verpflichtungen der kreditnehmenden Partei übernommen hat, in Frage stellen, wie zum Beispiel: Erzielung eines gerichtlichen Vergleichs, Gläubigerschutz, Pfändungen zu Lasten der kreditnehmenden Partei, Überschuldung, Zahlungsunfähigkeit, Liquidation, Zahlungsaufschub, Zahlungs- oder Konkursbefehl, sowie bei der Einforderung von Guthaben, die das Finanzinstitut auf Rechnung der kreditnehmenden Partei oder ihres Ehegatten, wenn keine Gütertrennung besteht, führt;
- wenn Kredite bei einem anderen Finanzinstitut ausgesetzt oder fällig werden oder wenn die Vertrauensbeziehung schwer beschädigt ist;
- bei Einstellung oder erheblicher Änderung der derzeitigen beruflichen Tätigkeit der kreditnehmenden Partei oder des Sicherheitsbestellers;
- bei Wertverlust der Sicherheiten beliebiger Art, die dem Finanzinstitut übergeben werden, und insbesondere des Wertes der als Hypothek gestellten Immobilien durch Übereignung, Teilung oder Schenkung, wobei die Beurteilung dieses Wertverlustes ausschließlich dem Finanzinstitut überlassen bleibt, sowie im Falle der Errichtung eines Nutzpfandrechtes an Immobilien oder bei Abschluss eines Mietvertrags mit einer Dauer von über neun Jahren;
- falls die kreditnehmende Partei oder der Sicherheitsbesteller ihre als Sicherheit übertragenen Immobilien, Werkzeuge und Waren nicht über ihren gesamten Wert gegen Diebstahl, Brand und Wasserschaden versichern;
- in allen gesetzlich vorgesehenen Fällen und insbesondere laut Artikel 1188 und 2131 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Code Civil);

- für den Fall, dass die kreditnehmende Partei gegenüber dem Finanzinstitut in ihrem Kreditantrag unrichtige Angaben über ihre Finanzlage gemacht hat;
- bei Zustellung einer beliebigen Ermittlungs- oder Sperrungsmaßnahme durch eine staatliche oder ausländische Behörde gegen die kreditnehmende Partei;
- wenn einer der Teilhaber der kreditnehmenden Partei, juristische Person, aus einem beliebigen Grund aus dem Unternehmen ausscheidet, oder bei einer grundlegenden Veränderung der Besitzstruktur der kreditnehmenden Partei, juristische Person, oder bei Auflösung oder Umwandlung der juristischen Person;
- im Falle des Todes oder der Auflösung der kreditnehmenden Partei.

Die Parteien vereinbaren, dass das dem Finanzinstitut zustehende Kündigungsrecht ein wesentlicher Bestandteil ihres Vertrags ist, ohne den der Kredit nicht gewährt worden wäre und von dem es keine Ausnahme geben kann.

Im Falle der Kündigung einer eingeräumten Kontoüberziehung oder Krediteröffnung durch die kreditnehmende Partei oder der Nichtverlängerung der eingeräumten Kontoüberziehung oder Krediteröffnung erhöht sich der Sollzins auf den auf ein normales Girokonto anwendbaren Satz.

Bei Kündigung des Kredits durch das Finanzinstitut aus einem der vorstehenden Gründe (mit Ausnahme des Todes der kreditnehmenden Partei) und in Ermangelung der sofortigen Zahlung der fälligen Beträge wird für den Kreditsaldo der geltende Sollzins zuzüglich 2% fällig; ferner wird Schadenersatz fällig, der pauschal auf zehn Prozent der noch fälligen Beträge, mindestens jedoch 300 EUR, festgesetzt wird und einem Girokonto der kreditnehmenden Partei belastet werden kann.

Für jeden so gekündigten Kredit, für den das Finanzinstitut ein Versicherungsunternehmen in Anspruch nimmt/nehmen wird, das nicht der prudentiellen Aufsicht des Kommissariats für Versicherungen unterliegt und bei welchem es sich gegen die Nichtzahlung seiner Schuldner auf der Grundlage seiner internen und autonomen Verwaltung seiner Kredite versichert hat oder versichern wird, ermächtigt die kreditnehmende Partei das Finanzinstitut, dem Versicherungsunternehmen seine Namensdaten sowie alle Informationen über den betreffenden Kredit zu übermitteln, und entbindet es diesbezüglich spezifisch von seiner Pflicht zum Bankgeheimnis.

Artikel 6: Aussetzung der Tilgung eines Kredits

Das Finanzinstitut kann im Allgemeinen der kreditnehmenden Partei auf deren Antrag eine Tilgungsaussetzung des Kredits und ins besonders während der Dauer ihres Elternurlaubs, des zu persönlichen Wohnzwecken abgeschlossenen Immobilienkredits, gewähren.

Die Gewährungsbedingungen und die Durchführungsmodalitäten dieser Aussetzung werden vom Finanzinstitut unter Berücksichtigung der besonderen Situation der kreditnehmenden Partei festgelegt. Wenn die vom Finanzinstitut festgelegten Bedingungen durch die kreditnehmende Partei nicht erfüllt werden können, behält sich das Finanzinstitut das Recht vor, die Tilgungsaussetzung abzulehnen.

Die Tilgungsaussetzung kann zusätzliche Kosten (Erneuerung der Eintragung der Hypothek, Bearbeitungsgebühren, Information der Bürgen usw.) nach sich ziehen, die der kreditnehmenden Partei verrechnet werden können.

Artikel 7: Solidarität und Unteilbarkeit

Wird mehreren natürlichen Personen ein Kredit gewährt, verpflichten sich die Gemeinschaftsschuldner solidarisch zur Erfüllung sämtlicher von ihnen im Zusammenhang mit dem Kredit übernommenen Verpflichtungen. Ferner gilt die Solidarität und Unteilbarkeit auch für alle Erben und Rechtsnachfolger des oder der Gemeinschaftsschuldner gemäß Artikel 1221 des Bürgerlichen Gesetzbuches (Code Civil).

Sämtliche Zahlungen durch einen oder mehrere Gemeinschaftsschuldner oder -verpflichteten gelten als im Namen und auf Rechnung der kreditnehmenden Partei erfolgt und jeder der Gemeinschaftsschuldner oder -verpflichteten verzichtet darauf, sich auf die gesetzliche Rechtsübertragung zu berufen, die sich möglicherweise aus seinen Zahlungen ergibt, sofern das Finanzinstitut nicht sein schriftliches Einverständnis hierzu erteilt.

Artikel 8: Forderungsabtretung und Domizilierung von Löhnen, Gehältern oder Vergütungen beliebiger Art

Als Sicherheit für die Rückzahlung der dem Finanzinstitut geschuldeten Beträge mit Kapital, Zinsen und Kosten erklärt die kreditnehmende Partei, dem Finanzinstitut, das dies akzeptiert, die Mieten, Pachten, Forderungen an Kunden, Vergütungen, Prämien und Beträge beliebiger Art, auf die sie aus einem beliebigen Grund Anspruch hat und die ihr ein beliebiger Gläubiger schuldet oder schulden wird, abzutreten, und die von jedem Schuldner auf einfache Mitteilung der Abtretung einbehalten werden müssen.

Die kreditnehmende Partei verpflichtet sich ferner, durch ihre jetzigen und künftigen Arbeitgeber ihre Löhne, Gehälter oder Vergütungen beliebiger Art auf ein Girokonto überweisen zu lassen, das in den Büchern des Finanzinstituts eröffnet wird, und den Großteil ihrer Finanztransaktionen über das Finanzinstitut abzuwickeln, solange der gewährte Kredit nicht zurückgezahlt ist. Sie darf ohne die ausdrückliche Zustimmung des Finanzinstituts keine Kredite bei anderen Gläubigern aufnehmen oder für Dritte als Bürge auftreten.

Artikel 9: Verpflichtungen von gewerblich handelnden kreditnehmenden Parteien

Sollte die kreditnehmende Partei gewerblich handeln, verpflichtet sie sich:

- während der Laufzeit des Kredits den größten Teil ihrer Finanztransaktionen über das Finanzinstitut abzuwickeln;
- ihre Immobilien ohne die vorherige schriftliche Einwilligung des Finanzinstituts weder zu verkaufen noch mit einer Hypothek zu belasten;
- dem Finanzinstitut zum 30. Juni jedes Jahres ihre Bilanz zum Jahresende des Vorjahres vorzulegen, wobei das Finanzinstitut dieses Dokument streng vertraulich behandelt.

Artikel 10: Sicherheitsleistung

Sämtliche Effekten und Wertpapiere im Besitz der kreditnehmenden Partei, die das Finanzinstitut in seinen eigenen Kassen hält oder halten wird oder die bei einem seiner Korrespondenten hinterlegt werden, dienen unabhängig von den im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung gewährten Garantien als Sicherheitsleistung in Höhe der im Rahmen des Kredits geschuldeten Beträge entsprechend den Bestimmungen von Artikel 110 bis 119 des Handelsgesetzbuches in Bezug auf gewerbliche Sicherheitsleistungen und dem Gesetz vom 5. August 2005 betreffend Finanzgarantieverträge. Dies gilt auch für alle Gelder, die auf einem speziell zu diesem Zweck eröffneten Konto für den Bau einer Immobilie hinterlegt werden, für die das Finanzinstitut eine Fertigstellungsgarantie im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 1601-5, Absatz 2, Unterabsatz f) des Bürgerlichen Gesetzbuches auf Rechnung der kreditnehmenden Partei ausgestellt hat.

Artikel 11: Sicherheiten und Bürgschaften

Das Finanzinstitut behält sich ausdrücklich zu seinen Gunsten ohne Schuldumwandlung oder Ausnahmeregelung sämtliche Sicherheiten, Garantien, Bürgschaften, Delkredere und Wechselbürgschaften beliebiger Art vor, die ihr von der kreditnehmenden Partei oder von den Bürgen übergeben wurden oder in Zukunft übergeben werden, um ihre Beziehungen und Transaktionen mit der kreditnehmenden Partei abzusichern.

Die kreditnehmende Partei nimmt zur Kenntnis, dass das Finanzinstitut, entsprechend den Vorgaben des "Gesetzes zur Überschuldung" verpflichtet ist, den/die Bürgen, soweit es sich um natürliche Person(en) handelt, jährlich über die Entwicklung des Betrages der verbürgten Forderung und der damit verbundenen Nebenforderungen in Kenntnis zu setzen (in Form von Kopien der Kontoauszüge oder in jeder anderen schriftlichen Form) und er erklärt seine Zustimmung zu der Abbuchung der gegebenenfalls damit verbundenen Kosten von einem seiner bei dem Finanzinstitut geführten Konten.

Außerdem ermächtigt die kreditnehmende Partei das Finanzinstitut, sofern dieses es für angemessen hält, regelmäßig (in Form von Kopien der Kontoauszüge oder in jeder anderen schriftlichen Form) die Entwicklung des Betrages der verbürgten Forderung und der damit verbundenen Nebenforderungen den eventuellen Bürgen, soweit es sich um juristische Personen handelt, mitzuteilen, wobei diese keine Unterlassung dieser Mitteilungen geltend machen können, um sich ihrer Verpflichtungen zu entziehen.

Artikel 12: Aufsichtsbehörde

Das Finanzinstitut ist ein von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor (CSSF = Commission de Surveillance du Secteur Financier) in L-1150 Luxembourg, 283, route d'Arlon zugelassenes und überwachtes Finanzinstitut.

Artikel 13: Ausübung von Rechten

Sollte das Finanzinstitut ein Recht nicht oder verspätet ausüben, kann dies nicht als Verzicht auf dieses Recht gewertet werden, und die Ausübung eines einzigen Rechts oder seine teilweise Ausübung kann das Finanzinstitut nicht an seiner erneuten oder künftigen Ausübung oder an der Ausübung jedes anderen Rechts hindern.

Artikel 14: Geltendes Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die Auslegung und Ausführung der vorliegenden Vereinbarung und ihre gesamten Folgen unterziehen sich die Parteien dem luxemburgischen Recht in diesem Bereich. Zum Erfüllungsort wählt das Finanzinstitut seinen Gesellschaftssitz und die kreditnehmende Partei ihren Gesellschaftssitz/ihre Adresse bzw. ihr Kommunalsekretariat, falls es sich beim Kunden um eine Kommunalbehörde handelt. An diesen Erfüllungsort werden alle Urkunden und Schriftstücke ordnungsgemäß zugestellt. Das Finanzinstitut behält sich das Recht vor, diese Zustellungen an die letzte von der kreditnehmenden Partei angegebene Anschrift durchzuführen.

Jede Anfechtung in Bezug auf die vorliegende Vereinbarung wird den Gerichten am Sitz des Finanzinstituts unterbreitet. Das Finanzinstitut behält sich jedoch die Möglichkeit vor, von dieser Gerichtsstandzuweisung abzuweichen, falls es dies für angemessen hält.

TITEL II. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR ZAHLUNGSDIENSTE FÜR VERBRAUCHER

Artikel 15

Die Bestimmungen dieses Abschnitts gelten für Zahlungsdienste, die in einer IN-Währung für Verbraucher erbracht werden, die Kunden des Finanzinstituts sind, wenn sich der andere Zahlungsdienstleister in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in Island, Norwegen, Liechtenstein, der Schweiz, San Marino oder Monaco befindet. Die Bestimmungen der Artikel 1 bis 14 behalten Gültigkeit, sofern die Bestimmungen dieses Abschnitts nicht davon abweichen.

Artikel 16

Bei einer eingeräumten Kontoüberziehung (ehemalige Krediteröffnung) mit stillschweigender Verlängerung bei Fälligkeit läuft diese mit derselben Dauer wie ursprünglich vorgesehen weiter, sofern das Finanzinstitut die eingeräumte Kontoüberziehung nicht durch Amtshandlung eines Vollstreckungsbeamten oder Einschreiben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten vor Ablauf auflöst.

Die kreditnehmende Partei kann den Kredit jederzeit kündigen, vorausgesetzt, sie nimmt die Rückzahlung des eventuellen Solls vor.

Artikel 17

Sollzinsen, die nicht auf einem Referenzzins basieren, können vom Finanzinstitut zu Lasten der kreditnehmenden Partei unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten geändert werden, wobei die kreditnehmende Partei auf dem Postweg oder durch das vereinbarte Kommunikationsmittel davon in Kenntnis gesetzt werden muss.

Artikel 18

Jede Reklamation in Bezug auf Kontoauszüge muss innerhalb einer Frist von dreizehn Monaten nach dem Datum der Transaktion vorgelegt werden. Erfolgt eine Reklamation nicht innerhalb dieser Frist, verliert der Kunde seine Reklamationsansprüche, die sich eventuell aus einer auf dem betreffenden Kontoauszug vermerkten nicht genehmigten oder falsch ausgeführten Zahlungstransaktion ergeben.

Artikel 19

Die eingeräumte Kontoüberziehung kann ganz oder teilweise ohne Angabe von Gründen durch das Finanzinstitut storniert werden, indem die kreditnehmende Partei entweder durch Amtshandlung eines Vollstreckungsbeamten oder per Einschreiben unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten hiervon in Kenntnis gesetzt wird.

TITEL III. SONDERBESTIMMUNGEN FÜR KUNDEN, DIE JURISTISCHE PERSONEN SIND UND ALS ZENTRALE, REGIONALE UND LOKALE BEHÖRDEN SOWIE ALS EINRICHTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN SEKTORS EINGESTUFT WERDEN KÖNNEN, FALLS DAS FINANZINSTITUT EINER MASSNAHME GEMÄSS DEN BESTIMMUNGEN DER RICHTLINIE 2014/59/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 15. MAI 2014 UNTERLIEGT ODER IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWENDUNG ODER MOBILISIERUNG NICHT MARKTFÄHIGER KREDITFORDERUNGEN ALS SICHERHEITEN BEI DER LUXEMBURGISCHEN ZENTRALBANK.

Artikel 20

Der Kunde akzeptiert und erlaubt, dass das Finanzinstitut zugunsten der Zentralbank von Luxemburg oder eines anderen Mitglieds des Eurosystems alle Informationen über den Kunden und die Kreditbeziehung weitergibt, die im Zusammenhang mit der Mobilisierung des Kredits als Sicherheit zugunsten der Zentralbank von Luxemburg oder eines anderen Mitglieds des Eurosystems erforderlich sind.

Der Kunde akzeptiert und erlaubt auch die Nutzung dieser Informationen durch diese Parteien, um ihnen die Möglichkeit zu geben, die für die Schaffung oder Aufrechterhaltung der Gültigkeit der Sicherheit erforderlichen Publizitätsmittel zu gewährleisten (einschließlich der Eintragung in ein Kreditregister, das für berechnete Dritte zugänglich ist).

Der Kunde stimmt schließlich der Weitergabe dieser Informationen zu, sowohl im Rahmen einer Verwertung der Sicherheit durch die Luxemburger Zentralbank (oder eine Zentralbank des Eurosystems) als auch im Rahmen der Weitergabe dieser Informationen an jeden Dritten, der die verpfändete Forderung erwirbt.

Artikel 21

Der Kunde erklärt sich mit der Übertragung und Mobilisierung seines/seiner uneingeschränkten Kredits/Kredite zur Besicherung von Kreditgeschäften des Eurosystems einverstanden.

Artikel 22

Der Kunde akzeptiert, dass abweichend von den Bestimmungen in Artikel 5 Absatz 2 der Kredit gänzlich mit sofortiger Wirkung durch jedes beliebige Mittel gekündigt werden kann, wobei der Restbetrag des Kredits am Tag der Kündigung von Rechts wegen fällig wird.

Artikel 23

Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf seine Aufrechnungsrechte gegenüber dem Finanzinstitut sowie auf jedes andere Verteidigungsmittel, das dem Finanzinstitut, das die Forderung zugunsten der Banque Centrale du Luxembourg verpfändet hat, entgegengehalten werden könnte.

Dieser Verzicht gilt auch gegenüber Personen, an die die Banque Centrale du Luxembourg die Forderung infolge einer Verwertung des Sicherungsrechts abgetreten haben könnte.

Er gilt auch für den Fall, dass der Geschäftspartner der Banque Centrale du Luxembourg ein Korrespondenzzentralbankmodell (CCBM) für eine grenzüberschreitende Mobilisierung der Forderung durch eine Korrespondenzzentralbank, d. h. eine Zentralbank des Europäischen Systems der Zentralbanken, verwendet.